

ÄNDERUNG DES GESETZES
ÜBER DIE ORGANISATION DER RICHTERSBEHÖRDEN
(ZUSTÄNDIGKEIT FÜR KOLLOKATIONSKLAGEN)

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS

VOM 3. DEZEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Vorlage stellen wir einen Antrag zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit des Friedensrichters für Kollokationsklagen.

1. Im Lauf des Konkursverfahrens sowie im Rahmen einer Betreuung auf Pfändung, in welcher nicht alle Gläubiger befriedigt werden können, wird ein Plan für die Rangordnung der Gläubiger (Kollokationsplan) erstellt. Dieser Plan kann mittels Kollokationsklage von einem Gläubiger angefochten werden, wenn seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen worden ist oder wenn er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten will.

2. Im Kanton Zug sind Kollokationsklagen vom ordentlichen Zivilrichter zu beurteilen. Dieser wird durch das Prozessrecht bestimmt, wobei die Beurteilung von Zivilstreitigkeiten je nach deren Gewicht in die Zuständigkeit unterschiedlicher Instanzen fällt. Prozesse mit tieferem Streitwert fallen daher in der Regel in die einzelrichterliche Kompetenz, solche mit höherem Streitwert in die Zuständigkeit eines Kollegialgerichts. So beurteilt das Kantonsgericht Zivilstreitigkeiten mit unbestimmtem oder wenigstens Fr. 8'000.-- betragendem Streitwert. Verfahren mit einem Streitwert von über Fr. 300.-- bis weniger als Fr. 8'000.-- fallen in die Zuständigkeit des Einzelrichters im ordentlichen Verfahren. Bis zum Streitwert von Fr. 300.-- ist der Friedensrichter als erkennender (entscheidender) Richter abschliessend zuständig.

3. Gemäss Urteil der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug vom 1. Dezember 2000 entspricht der Streitwert bei der Kollokationsklage dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn, also dem Betrag der mutmasslichen Konkursdividende. Beträgt diese 0 %, ist - ein Rechtsschutzinteresse des Klägers vorausgesetzt - also der Friedensrichter als erkennender Richter zur Beurteilung der Klage zuständig. Dies obwohl im Zusammenhang mit Kollokationsklagen zum Teil sehr komplexe juristische Probleme zu lösen sind und es faktisch trotz eines Streitwertes von Fr. 0.--, beispielsweise im Hinblick auf eine Verantwortlichkeitsklage, um sehr hohe Summen gehen kann. In der Regel sind die Friedensrichter zwar ohne weiteres in der Lage, Prozesse mit einem Streitwert bis Fr. 300.-- kompetent zu erledigen, sei es durch Vergleich oder mit einem Urteil. Anders sieht es jedoch bei Kollokationsklagen aus. Die bisher betroffenen Friedensrichter sahen sich jedenfalls ausserstande, diese Verfahren selbständig durchzuführen. Das Obergericht hat ihnen deshalb jeweils einen Gerichtsschreiber zur Seite gestellt, der sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung sowie bei der Begründung des Urteils intensiv unterstützte. Dies ist jedoch auf Dauer ineffizient und führt zu Doppelspurigkeiten. Nach Meinung des Obergerichts sollte daher in solchen Prozessen auch bei Streitwerten bis Fr. 300.-- nicht der Friedensrichter, sondern das Kantonsgericht als Kollegialgericht zuständig sein. Dieses bietet Gewähr dafür, dass die Streitsache durch fachkundige Personen beurteilt wird. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts unabhängig von der Höhe des Streitwertes führt zu einer Vereinfachung für den Rechtsuchenden, da der Streitwert so nicht vorgängig ermittelt werden muss.

4. Die Vorlage wurde dem Kantonsgericht sowie dem Verband zugerischer Friedensrichter/innen und Stellvertreter/innen zur Vernehmlassung zugestellt. Während die Friedensrichter die geplante Änderung sehr begrüessen, kann das Kantonsgericht der vorgeschlagenen Lösung nicht zustimmen. Seiner Ansicht nach hat die vom Obergericht vorgeschlagene Lösung den Nachteil, dass sich das Kantonsgericht (auch) mit Bagatellfällen befassen müsste und lediglich marginale Gerichtsgebühren erheben könnte. Zudem würden, so das Kantonsgericht weiter, Prozesse länger dauern, und wäre es unverhältnismässig, wenn wegen einzelner Fälle, deren Beurteilung durch die Friedensrichter tatsächlich problematisch sei, die ganze Zuständigkeitsordnung, welche sich seit Jahren bewährt habe, über Bord geworfen würde.

5. Es trifft zwar zu, dass die gesetzliche Zuständigkeitsordnung seit Jahren in Kraft ist und sich grösstenteils bewährt hat. Die Zuständigkeit für Kollokationsklagen hat sich aber ohne Gesetzesänderung im Jahr 2000 insofern geändert, als sich die Justizkommission des Obergerichts in ihrem Urteil vom 1. Dezember 2000 veranlasst sah, aufgrund der geltenden Rechtslage die Auffassung des Kantonsgerichtspräsidiums Zug zu bestätigen, wonach sich der Streitwert bei Kollokationsklagen nach der voraussichtlichen Konkursdividende richtet und daher bei sehr tiefen Konkursdividenden neu der Friedensrichter für Kollokationsklagen zuständig ist (JZ 1999/149.251). Dies hat wie bereits erwähnt zur Folge, dass die Friedensrichter zum Teil Fälle zu beurteilen haben, welchen sie unabhängig vom Streitwert nicht gewachsen sind. Gemessen daran fällt es weniger ins Gewicht, dass das Kantonsgericht infolge der neuen Lösung allenfalls auch einzelne Bagatellfälle zu entscheiden haben wird. Solche Fälle können in der Regel sehr speditiv erledigt werden, weshalb es nicht entscheidend ist, dass in solchen Fällen nur geringe Gerichtsgebühren verlangt werden können. Sodann besteht in komplexeren Fällen selbst bei sehr tiefen Streitwerten gestützt auf die Verordnung betreffend Kosten- und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 28. November 1995 die Möglichkeit, entsprechende Gebühren zu verlangen. Insgesamt ist es sachgerecht, die gesetzliche Zuständigkeitsordnung zu ändern. Die vom Obergericht vorgeschlagene Gesetzesänderung bringt eine klare Regelung, was vor allem den Rechtsuchenden entgegenkommt. Diese können sich in Zukunft bei Kollokationsstreitigkeiten unabhängig vom Streitwert an eine zum Voraus bestimmte Instanz wenden, die das Verfahren kompetent behandeln kann.

6. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass das Obergericht nach wie vor bestrebt ist, weitere Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Zivilprozessordnung einer Revision zu unterziehen. Angesichts des dringenden Wunsches seitens der Friedensrichter, der Belastung des Obergerichts im Bereich der Rechtsprechung sowie der Tatsache, dass im laufenden Jahr andere gesetzgeberische Vorhaben vorzuziehen waren (EG BGFA, Revision der StPO), wird dies jedoch noch einige Zeit dauern. Die Änderung der Zuständigkeit hinsichtlich der Kollokationsklage ist nach Meinung des Obergerichts zeitlich dringend, weshalb wir diese Änderung vorziehen möchten. Übergangsrechtlich gilt § 228 ZPO; danach sind Prozesse, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung anhängig gemacht werden, nach der jetzt geltenden Zuständigkeitsordnung durchzuführen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den **A n t r a g** , auf die Vorlage Nr. 1078.2 - 11053 einzutreten und der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zuzustimmen.

Zug, 3. Dezember 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Der Präsident: Alex Staub

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey